

# **VORENTWUERFE der Expertenkommission**

**zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches  
und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege**

---

1993  
Bundesamt für Justiz

Vertrieb : Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

# **1. SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH**



Erstes Buch: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Erster Teil: **VERBRECHEN UND VERGEHEN**

Erster Titel: **GELTUNGSBEREICH**

1. Keine  
Sanktion  
ohne Gesetz

**Art. 1**

Eine Strafe oder Massnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt.

2. Zeitliche  
Geltung des  
Gesetzes

**Art. 2**

1 Nach diesem Gesetze wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Verbrechen oder Vergehen verübt.

2 Hat jemand ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für den Täter das mildere ist.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten bei jeder Aenderung dieses Gesetzes.

3. Räumliche  
Geltung des  
Gesetzes  
  
Verbrechen  
oder Vergehen  
im Inland

**Art. 3**

1 Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.

2 Hat der Täter im Auslande wegen der Tat eine Strafe ganz oder teilweise verbüsst, so rechnet ihm der schweizerische Richter die verbüsste Strafe an.

3 Ist ein Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Auslande verfolgt worden, so wird er in der Schweiz wegen dieser Tat nicht mehr verfolgt:

- a. wenn das ausländische Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
- b. wenn die Sanktion, zu der er im Auslande verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

4 Hat der auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgte Täter die Strafe im Auslande nicht oder nur teilweise verbüsst, so wird in der Schweiz die Strafe oder deren Rest vollzogen. Der Richter entscheidet, ob eine im Ausland nicht oder nur teilweise vollzogene Massnahme in der Schweiz durchzuführen oder fortzusetzen ist.

Verbrechen  
oder Vergehen  
im Ausland  
gegen den Staat

#### Art. 4

1 Diesem Gesetz ist auch unterworfen, wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat begeht (Art. 265, 266, 266<sup>bis</sup>, 267, 268, 270, 271, 275, 275<sup>bis</sup>, 275<sup>ter</sup>), verbotenen Nachrichtendienst betreibt (Art. 272 - 274) oder die militärische Sicherheit stört (Art. 276 und 277).

2 Hat der Täter wegen der Tat im Ausland eine Strafe ganz oder teilweise verbüsst, so rechnet ihm der schweizerische Richter die verbüsstete Strafe an.

Gemäss  
staatsvertraglicher  
Verpflichtung  
verfolgte Aus-  
landtaten

#### Art. 5

1 Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, zu dessen Verfolgung sich die Schweiz durch ein internationales Uebereinkommen verpflichtet hat, ist diesem Gesetz unterworfen, sofern die Tat auch am Begehungsort strafbar ist, der Täter sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird. Die Sanktionen sind so zu bestimmen, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als diejenigen nach dem Recht des Begehungsortes.

2 Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr verfolgt:

- a. wenn er im Ausland wegen dieser Tat endgültig freigesprochen wurde;
- b. wenn die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

<sup>3</sup> Ist der Täter im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil auf die auszusprechende Strafe angerechnet. Der Richter entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, aber dort nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgefallte Strafe anzurechnen ist.

Andere  
Auslandtaten

#### Art. 6

<sup>1</sup> Wer im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen begeht, ohne dass die Voraussetzungen der Artikel 4 oder 5 erfüllt sind, ist dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn

- a. die Tat auch am Begehungsort strafbar ist oder der Begehungsort keiner Strafgewalt unterliegt,
- b. der Täter sich in der Schweiz befindet oder der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird, und
- c. die Tat gemäss schweizerischem Recht die Auslieferung zuliesse, der Täter jedoch nicht ausgeliefert wird, weil das Auslieferungsbegehren aus einem nicht die Art der Tat betreffenden Grunde abgewiesen wird.

<sup>2</sup> Die Sanktionen sind so zu bestimmen, dass sie insgesamt für den Täter nicht schwerer wiegen als diejenigen nach dem Recht des Begehungsortes.

<sup>3</sup> Der Täter wird in der Schweiz nicht mehr verfolgt:

- a. wenn er im Ausland wegen dieser Tat endgültig freigesprochen wurde;
- b. wenn die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

<sup>4</sup> Ist der Täter im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil auf die auszusprechende Strafe angerechnet. Der Richter entscheidet, ob eine im Ausland angeordnete, aber dort nur teilweise vollzogene Massnahme fortzusetzen oder auf die in der Schweiz ausgefallte Strafe anzurechnen ist.

<sup>5</sup> Die Absätze 1 - 4 sind nicht anwendbar, wenn die Schweiz sich gegenüber dem Urteilsstaat verpflichtet hat, eine im Ausland verhängte Sanktion zu vollziehen.

Ort der  
Begehung

**Art. 7**

1 Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

2 Der Versuch gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen.

4. Persönliche  
Geltung des  
Gesetzes

**Art. 8**

1 Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personen, soweit deren Taten nach dem Militärstrafrecht zu beurteilen sind.

2 Für Personen, welche zum Zeitpunkt der Tat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Jugendstrafrechtspflege vorbehalten. Ist gleichzeitig eine erst nach der Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so findet nur das vorliegende Gesetz Anwendung.

Zweiter Titel:

**DIE STRAFBARKEIT**

1. Verbrechen  
und Vergehen

**Art. 9**

1 Verbrechen sind die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten Taten.

2 Vergehen sind die übrigen mit Freiheitsstrafe oder die mit Geldstrafe bedrohten Taten.

2. Vorsatz und  
Fahrlässigkeit

**Art. 10**

Begriffsbestimmung  
und Strafbarkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich verübt.

2 Vorsätzlich verübt ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

3 Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat, so begeht er das Verbrechen oder Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sachverhaltsirrtum

**Art. 11**

1 Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalte, den sich der Täter vorgestellt hat.

2 Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist.

3. Rechtmässige  
Handlungen

**Art. 12**

Notwehr

1 Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriffe bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

2 Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe. Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Notstand

**Art. 13**

Wer sich oder einen andern durch eine mit Strafe bedrohte Tat aus einer unmittelbaren, nicht anders abzuwendenden Gefahr befreit, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherrangige Interessen wahrt.

4. Schuld

**Art. 14**

Schuldfähigkeit

1 War der Täter zur Zeit der Tat geistig nicht gesund, geistig behindert oder in seinem Bewusstsein gestört, so ist er nicht strafbar, wenn ihm deswegen die Fähigkeit fehlte, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln.

2 War der Täter bei seiner Tat durch einen solchen Zustand beeinflusst, ohne schuldunfähig gewesen zu sein, so kann der Richter die Strafe mildern.

3 Vorbehalten sind Massnahmen nach den Artikeln 61 - 64 und 67.

Ausnahme

**Art. 14a**

Artikel 14 Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Täter den Ausschluss der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangene Tat voraussehen konnte.

Zweifelhafter  
Geisteszustand des  
Beschuldigten

**Art. 14 b**

Die Untersuchungsbehörde oder der Richter ordnet die Begutachtung durch einen Sachverständigen an, wenn ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln.

Verbotsirrtum

**Art. 15**

Wer bei Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er rechtswidrig handelt, bleibt straflos. War der Irrtum vermeidbar, so mildert der Richter die Strafe.

Entschuldigender  
Notstand

**Art. 16**

1 Wer sich oder eine ihm nahestehende Person durch eine mit Strafe bedrohte Tat aus einer unmittelbaren, nicht anders abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben oder andere hochrangige Güter rettet, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm die Hinnahme der Gefahr nicht zuzumuten war.

2 War dem Täter die Hinnahme der Gefahr zuzumuten, so mildert der Richter die Strafe.

5. Versuch

**Art. 17**

Strafbarkeit  
des Versuchs

1 Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein, so kann der Richter die Strafe mildern.

2 Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, dass die Tat nach der Art des Gegenstandes oder des Mittels an oder mit dem er sie ausführen wollte, überhaupt nicht zur Vollendung gelangen konnte, so bleibt er straflos.

Rücktritt

**Art. 18**

1 Hat der Täter aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende geführt oder zum Nichteintritt des Erfolges beigetragen, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

2 Bleibt der Erfolg aus anderen Gründen aus, so genügt, dass der Rücktritt die Vollendung der Tat verhindert hätte.

3 Der Rücktritt eines von mehreren an einer Tat Beteiligten erfordert, dass dieser aus eigenem Antrieb seinen Tatbeitrag rückgängig macht oder die Vollendung der Tat verhindert.

6. Teilnahme

**Art. 19**

Anstiftung

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

2 Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft.

Gehilfenschaft

**Art. 20**

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, ist milder zu bestrafen.

Teilnahme am  
Sonderdelikt

**Art. 21**

Wird die Strafbarkeit durch eine besondere Pflicht des Täters begründet oder erhöht, so ist der Teilnehmer, dem diese Pflicht nicht obliegt, milder zu bestrafen.

Persönliche  
Merkmale

**Art. 21a**

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

7. Begehen  
durch Unterlassen

**Art. 22**

1 Wer es unterlässt, den Eintritt eines tatbestandsmässigen Erfolges zu verhindern, wird wegen Begehung des Verbrechens oder Vergehens bestraft, wenn er kraft einer besonderen Rechtspflicht dafür einzustehen hatte, dass der Erfolg nicht eintritt, und das Unterlassen der mit Strafe bedrohten Handlung gleichkommt.

2 Die Strafe kann nach Artikel 50a gemildert werden.

8. Verantwortlichkeit  
der Presse

**Art. 23**

*Bisheriger Art. 27 <sup>1)</sup>*

9. Strafbarkeit  
beim Handeln in  
Vertretungsver-  
hältnissen

**Art. 24**

1 Begeht jemand als Organ oder als Mitglied eines Organs oder als Geschäftsführer einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma eine Tat, deren Strafbarkeit durch die Verletzung besonderer Pflichten begründet oder erhöht wird, so wird ihm diese Pflicht auch dann zugerechnet, wenn sie nur dem Unternehmen obliegt, für das er handelt.

2 Dasselbe gilt, wenn der Täter, ohne Organ oder Mitglied eines Organs oder Geschäftsführer zu sein, ein solches Unternehmen tatsächlich leitet oder für dessen Geschäftsbetrieb selbständige Entscheidungsbefugnisse ausübt.

10. Strafantrag

**Art. 25**

Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der unmittelbar durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist er bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu.

3 Ist der Verletzte 18 Jahre alt und urteilsfähig, so ist auch er zum Antrag berechtigt.

4 Stirbt ein Verletzter, ohne dass er den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist der Verzicht endgültig.

Frist

**Art. 26**

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird.

---

1) Wird im Rahmen der Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts revidiert.

Unteilbarkeit

**Art. 27**

Stellt ein Antragsberechtigter gegen einen an der Tat Beteiligten Strafantrag, so sind alle Beteiligten zu verfolgen.

Rückzug

**Art. 28**

1 Der Antragsberechtigte kann seinen Strafantrag zurückziehen, solange das Urteil der letzten kantonalen Instanz noch nicht verkündet ist.

2 Wer seinen Strafantrag zurückgezogen hat, kann ihn nicht nochmals stellen.

3 Zieht der Antragsberechtigte seinen Strafantrag gegenüber einem Beschuldigten zurück, so gilt der Rückzug für alle Beschuldigten.

4 Erhebt ein Beschuldigter gegen den Rückzug des Strafantrages Einspruch, so gilt der Rückzug für ihn nicht.

Dritter Titel:

**STRAFEN UND MASSNAHMEN**

Erstes Kapitel: Strafen

1. Geldstrafe

**Art. 29**

Bemessung

1 Die Geldstrafe beträgt höchstens 360 Tagessätze. Deren Zahl bestimmt sich nach dem Verschulden des Täters.

2 Ein Tagessatz entspricht in der Regel dem Nettoeinkommen, das der Täter im Zeitpunkt des Urteils durchschnittlich an einem Tag hat. Er beträgt mindestens 2 und höchstens 1'000 Franken. Der Richter berücksichtigt bei der Bemessung besondere Umstände in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation des Täters. Die Steuerbehörden geben die erforderlichen Auskünfte.

3 Zahl und Höhe der Tagessätze sind im Urteil festzuhalten.

Vollzug

**Art. 30**

1 Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Zahlungsfrist von einem bis zu zwölf Monaten. Sie kann Ratenzahlung anordnen und auf Gesuch die Fristen verlängern.

2 Ein Verurteilter ohne festen Wohnsitz in der Schweiz hat die Geldstrafe sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

3 Bezahlt der Verurteilte die Geldstrafe nicht fristgemäss, so ordnet die Vollzugsbehörde die Betreuung an, wenn davon ein Ergebnis zu erwarten ist.

4 Haben sich die für die Bemessung massgebenden Verhältnisse seit dem Urteil ohne Verschulden des Täters erheblich verschlechtert, so setzt der Richter den Tagessatz herab. Ist der Verurteilte schuldlos ausserstande, die Geldstrafe zu bezahlen, so erlässt sie der Richter.

Umwandlung

**Art. 31**

1 Soweit der Verurteilte die Geldstrafe schuldhaft nicht bezahlt, wandelt sie der Richter in Freiheitsstrafe um. Ein Tag Freiheitsstrafe entspricht einem Tagessatz.

2 Die Umwandlungsstrafe entfällt, soweit die Geldstrafe nachträglich bezahlt wird.

2. Gemeinnützige  
Arbeit

**Art. 32**

Inhalt

1 Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gemeinnützige Arbeit anordnen. Diese dauert mindestens 30 und höchstens 360 Stunden.

2 Gemeinnützige Arbeit ist unentgeltlich zu leisten.

Vollzug

**Art. 33**

Die Vollzugsbehörde bestimmt eine Frist von höchstens 18 Monaten, innerhalb der die Arbeit zu leisten ist.

Erläss

**Art. 34**

Hat der Verurteilte zwei Drittel der gemeinnützigen Arbeit, mindestens jedoch 40 Stunden, erbracht und war seine Leistung gut, so erlässt ihm die zuständige Behörde den Rest.

Umwandlung

**Art. 35**

1 Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so wandelt sie der Richter in Geld- oder Freiheitsstrafe um.

2 Ein Tagessatz Geldstrafe entspricht zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit. Freiheitsstrafe kann nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 41 erfüllt sind.

3. Bedingte

Verurteilung

Voraussetzungen

**Art. 36**

1 Hat der Täter die Voraussetzungen für eine Strafe erfüllt, deren Mass 180 Tagessätze Geldstrafe oder 360 Stunden gemeinnützige Arbeit nicht erreicht und ist der Vollzug der Strafe nicht geboten, so legt sie der Richter in Strafeinheiten fest und schiebt den Vollzug auf. Die Probezeit beträgt zwei Jahre.

2 Eine Strafeinheit entspricht im Fall der Nichtbewährung nach Artikel 39a einem Tagessatz Geldstrafe, zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit oder einem Tag Freiheitsstrafe.

3 Hat jemand durch mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere Strafen erfüllt, so kann der Richter neben der bedingten Verurteilung auf eine vollziehbare Strafe erkennen.

Besondere

Anordnungen

**Art. 37**

1 Für die Dauer der Probezeit kann der Richter Bewährungshilfe, die Betreuung durch andere Einrichtungen der Sozialhilfe oder ärztliche Hilfe anordnen.

2 Der Richter kann dem Verurteilten unter Androhung der Straffolgen nach Artikel 292 besondere Weisungen erteilen, soweit dies für die Bewährung geboten erscheint. Er kann die Weisungen nachträglich ändern oder aufheben.

3 Der Richter kann den Verurteilten verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist den Schaden ganz oder teilweise zu ersetzen.

Bewährungshilfe

**Art. 38**

1 Die Bewährungshilfe leistet und vermittelt die erforderliche Sozial- und Fachhilfe.

2 Die Mitarbeiter der Bewährungshilfe unterstehen der Geheimhaltungspflicht. Sie sind befugt, den Behörden der Strafrechtspflege im Interesse des Verurteilten Auskünfte über dessen persönliche Verhältnisse zu erteilen.

3 Ist die Bewährungshilfe undurchführbar oder nicht mehr erforderlich, so erstattet der Bewährungshelfer der Behörde, welche die Bewährungshilfe angeordnet hat, Bericht.

Bewährung

**Art. 39**

Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

Nichtbewährung

**Art. 39a**

1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird, so widerruft der Richter die bedingte Verurteilung und bestimmt die Art der Strafe nach Artikel 36 Absatz 2. Verhängt er für beide Taten eine Strafe gleicher Art, so bildet er in sinngemässer Anwendung von Artikel 51 eine Gesamtstrafe. Dabei kann er auf eine Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind.

2 Widerruft der Richter die bedingte Verurteilung nicht, so kann er den Verurteilten verwarnen und die Probezeit um ein Jahr verlängern. Artikel 37 ist anwendbar. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

3 Der zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Richter entscheidet auch über den Widerruf der bedingten Verurteilung.

4 Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit zwei Jahre vergangen sind.

4. Freiheitsstrafe

**Art. 40**

Im allgemeinen

Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate. Die Höchstdauer beträgt 20 Jahre; wo es das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Kurze

Freiheitsstrafe

**Art. 41**

Der Richter kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten nur erkennen, wenn in der Person des Verurteilten liegende rechtliche oder tatsächliche Gründe ausschliessen, eine andere Strafe zu verhängen oder zu vollstrecken, namentlich wenn der Verurteilte gemeinnützige Arbeit verweigert oder sie nicht leistet oder eine Geldstrafe nicht bezahlen wird.



5. Bedingter  
Strafvollzug  
Gewährung

**Art. 42**

1 Der Richter schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird.

2 Hat der Verurteilte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe verbüsst, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen.

Bedingungen

**Art. 43**

1 Schiebt der Richter den Vollzug einer Freiheitsstrafe auf, so bestimmt er eine Probezeit von zwei oder drei Jahren. Er kann zusätzlich auf Geldstrafe erkennen.

2 Die Artikel 37 und 38 sind sinngemäss anwendbar.

Bewährung

**Art. 44**

Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.

Nichtbewährung

**Art. 44a**

1 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, das in Verbindung mit der früheren Tat erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird, so widerruft der Richter den Aufschub.

2 Sind aufgrund der neuen Tat die Voraussetzungen für eine vollziehbare Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Freiheitsstrafe zusammen, so setzt der Richter in Anwendung von Artikel 51 eine Gesamtstrafe fest.

3 Widerruft der Richter den bedingten Aufschub nicht, so kann er den Verurteilten warnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Artikel 37 gilt sinngemäss. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

4 Artikel 39a Absätze 3 und 4 sind sinngemäss anwendbar.

**6. Fahrverbot Art. 45**

**Inhalt** Mit dem Fahrverbot wird dem Täter für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren untersagt, im öffentlichen Verkehr Fahrzeuge bestimmter Art zu lenken.

**Voraussetzungen Art. 46**

<sup>1</sup> Das Fahrverbot kann allein oder in Verbindung mit einer andern Hauptstrafe ausgesprochen werden, wenn der Täter:

- a. beim Lenken eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr Verkehrsregeln verletzt hat;
- b. ein Fahrzeug zum Gebrauch entwendet oder ein entwendetes Fahrzeug in Kenntnis der Entwendung gelenkt hat.

<sup>2</sup> Verstösst der Lenker eines Fahrzeugs gegen Artikel 90 Ziffer 2, 91, 92 Absatz 2 oder 95 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr <sup>1)</sup>, so ist ein Fahrverbot allein oder in Verbindung mit einer andern Hauptstrafe auszusprechen.

**Vollzug Art. 47**

<sup>1</sup> Das Fahrverbot wird wirksam:

- a. mit der Rechtskraft des Urteils;
- b. falls ein Fahrzeug nur mit einer Bewilligung gelenkt werden darf, mit dem Tage, an dem der Führerausweis bei der zuständigen Verwaltungsbehörde hinterlegt wird oder das Fahrverbot darauf eingetragen ist; oder
- c. mit Ablauf eines bestehenden Fahrverbots.

<sup>2</sup> Die Dauer eines provisorischen Entzugs des Führerausweises ist auf das Fahrverbot anzurechnen.

<sup>3</sup> Die Gerichte haben alle Verurteilungen zu einem Fahrverbot unverzüglich der zur Erteilung des Führerausweises zuständigen Verwaltungsbehörde am Wohnsitz des Verurteilten zu melden.

---

1) SR 741.01

Bedingter Vollzug **Art. 48**

1 Der Richter schiebt den Vollzug des Fahrverbots in der Regel auf, wenn nicht anzunehmen ist, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, die ein Fahrverbot rechtfertigen. Die Probezeit beträgt zwei oder drei Jahre.

2 Begeht der Verurteilte während der Probezeit eine Straftat, für die ein vollziehbares Fahrverbot ausgesprochen wird, so widerruft der Richter den bedingten Aufschub. Die Artikel 37, 39a Absätze 3 und 4 sowie Artikel 44 sind sinngemäss anwendbar.

3 Beim Zusammentreffen von Freiheitsstrafe und Fahrverbot kann der Richter den Aufschub auf eine der beiden Strafen beschränken.

Zweites Kapitel: Strafzumessung

Grundsatz **Art. 49**

1 Der Richter misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Er berücksichtigt die Wirkung der Strafe auf das künftige Leben des Täters.

2 Das Verschulden wird nach dem Grad der Verletzung oder Gefährdung des angegriffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Angriffs, den mit der Tat verfolgten Zielen sowie danach bestimmt, wie weit es dem Täter nach den inneren und äusseren Umständen zuzumuten war, sich rechtmässig zu verhalten.

3 Der Richter kann eine geringere Strafe aussprechen, wenn die der Schuld angemessene Strafe den Täter unverhältnismässig hart treffen würde.

Strafmilderungsgründe **Art. 50**

Der Richter mildert die Strafe:

a. wenn der Täter gehandelt hat:

1. aus achtenswerten Beweggründen;

2. in schwerer Bedrängnis;

3. unter dem Eindruck einer schweren Drohung;

4. auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist;

- b. wenn der Täter durch das Verhalten des Verletzten ernstlich in Versuchung geführt worden ist;
- c. wenn er in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung gehandelt hat;
- d. wenn seine Lebensgeschichte oder fremde Herkunft dem Täter rechtmässiges Verhalten ausserordentlich erschwert hat;
- e. wenn er aufrichtige Reue betätigt;
- f. wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist;
- g. wenn das Strafverfahren unverhältnismässig lange gedauert und der Täter dazu nicht schuldhaft beigetragen hat.

**Strafmilderung**

**Art. 50a**

1 Ist die Strafe zu mildern, so verringert sich die angedrohte Höchststrafe auf die Hälfte; eine Mindeststrafe ist aufgehoben. An die Stelle von lebenslänglicher Freiheitsstrafe tritt Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren.

2 Der Richter kann auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen, ist aber an das gesetzliche Höchst- und Mindestmass der Strafart gebunden.

**Konkurrenz**

**Art. 51**

1 Hat jemand durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe der schwersten Tat und erhöht sie angemessen. Er kann jedoch das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden.

2 Hat der Richter eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt er die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Ist keine oder keine erhebliche Zusatzstrafe auszusprechen, so kann die zuständige Behörde das Verfahren einstellen.

<sup>3</sup> Hat der Täter eine oder mehrere Taten vor Vollendung des 18. Altersjahres begangen, so dürfen diese bei der Bildung der Gesamtstrafe nach den Absätzen 1 und 2 nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären.

Begründungspflicht **Art. 52**

Die für die Bemessung der Strafe erheblichen Umstände und ihre Gewichtung sind im Urteil festzuhalten.

Anrechnung der  
Untersuchungshaft **Art. 53**

Die Untersuchungshaft, die der Täter während des Verfahrens ausgestanden hat, wird auf die Strafe angerechnet. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe oder zwei Stunden Arbeitsleistung.

Drittes Kapitel: Strafbefreiung

Fehlendes  
Strafbedürfnis **Art. 54**

Die zuständige Behörde sieht von einer Strafverfolgung, einer Ueberweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn das Unrecht oder die Schuld des Täters geringfügig ist.

Wiedergutmachung **Art. 55**

Hat der Täter die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder für eine Geldstrafe erfüllt, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Ueberweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, und dadurch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gering wird.

Anordnung der  
Wiedergutmachung

**Art. 56**

Hat der Täter die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr oder für eine Geldstrafe erfüllt, so ordnet der Richter eine Wiedergutmachung nach Massgabe von Artikel 55 an, wenn durch deren Erbringung das öffentliche Interesse an einer Bestrafung gering wird. Die Anordnung kann nur mit Zustimmung des Täters erfolgen. Mit der Anordnung der Wiedergutmachung setzt der Richter für den Fall schuldhafter Nichterfüllung ersatzweise die Strafe fest.

Betroffenheit des  
Täters durch  
seine Tat

**Art. 57**

Ist der Täter durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen, dass eine Strafe unangemessen wäre, so sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Ueberweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab.

Gemeinsame  
Bestimmungen

**Art. 58**

1 Beim bedingten Strafvollzug und bei der bedingten Verurteilung ist vom Widerruf und bei der bedingten Entlassung von der Rückversetzung abzusehen, wenn die Voraussetzungen der Strafbefreiung gegeben sind.

2 Als zuständige Behörden im Sinne der Artikel 54, 55 und 57 bezeichnen die Kantone Organe der Strafrechtspflege.

Viertes Kapitel: Massnahmen

Verhältnismässigkeit

**Art. 59**

1 Eine Massnahme darf nur angeordnet werden, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen im Hinblick auf ein bei ihm bestehendes Behandlungsbedürfnis sowie auf Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht als unverhältnismässig erscheint.

2 Eine Massnahme, für welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist aufzuheben.

Anordnung und  
Vollzug

#### Art. 60

1 Der Richter stützt sich bei dem Entscheid über eine Massnahme nach den Artikeln 61 - 68 auf das Gutachten eines Sachverständigen. Dieses äussert sich über Erforderlichkeit und Aussichten einer Behandlung des Beschuldigten, über Art und Wahrscheinlichkeit weiterer Verbrechen oder Vergehen und über die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme.

2 Soll die Massnahme in einer speziellen therapeutischen Einrichtung vollzogen werden, so setzt die Anordnung in der Regel voraus, dass eine geeignete Institution bereit ist, den Verurteilten aufzunehmen.

3 Ist die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 zu erwarten, so kann dem Beschuldigten gestattet werden, den Vollzug vorzeitig anzutreten.

4 Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 61 - 64 sind von den Strafanstalten getrennt zu führen.

Stationäre  
Behandlung  
geistig Kranker

#### Art. 61

1 Ist der Täter geisteskrank oder geistig schwer behindert und verübt er eine als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Behandlung oder Pflege anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen.

2 Die stationäre Behandlung oder Pflege erfolgt in einer psychiatrischen Klinik oder in einem Pflegeheim. Der mit ihr verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.

3 Erfüllt die vom Täter ausgehende Gefahr bei Aufhebung der Massnahme die Voraussetzungen der Verwahrung nach Artikel 68, so kann der Richter diese auf Antrag der zuständigen Behörde anordnen. Der Vollzug erfolgt in einer Anstalt, die den Betroffenen, soweit nötig, psychiatrisch betreut.

4 Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der Massnahme eine fürsorgerische Freiheitsentziehung nach den Artikeln 397a ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> für angezeigt, so macht sie der Vormundschaftsbehörde Mitteilung.

Stationäre  
Behandlung  
Alkoholsüchtiger

#### Art. 62

1 Ist der Täter alkoholsüchtig und verübt er eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Suchtbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen. Die Anordnung unterbleibt, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurteilt wird.

---

1) SR 210

2 Die Behandlung erfolgt in einer Trinkerheilstätte oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Der mit ihr verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von einem Jahr oder, bei Rückversetzung nach bedingter Entlassung, von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten.

Stationäre  
Behandlung  
Drogensüchtiger

### Art. 63

1 Ist der Täter drogensüchtig und verübt er eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter eine stationäre Suchtbehandlung anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten beugen.

2 Die Behandlung erfolgt in einer auf Drogentherapie spezialisierten Einrichtung oder, wenn nötig, in einer psychiatrischen Klinik. Sie ist den im Einzelfall bestehenden Behandlungsbedürfnissen und der Entwicklung des Betroffenen anzupassen.

3 Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von drei Jahren oder, bei Rückversetzung nach bedingter Entlassung, von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.

Massnahmen für  
junge Erwachsene

### Art. 64

1 War der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 25 Jahre alt und ist er in seiner Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört, so weist ihn der Richter für mindestens ein Jahr in eine Anstalt für junge Erwachsene ein, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer Taten beugen.

2 Die Anstalt für junge Erwachsene ist von den übrigen Anstalten dieses Gesetzes getrennt zu führen. Dem Eingewiesenen wird eine Sozialtherapie vermittelt, die seine Fähigkeit fördert, selbstverantwortlich und straffrei zu leben.

3 Der mit der Einweisung verbundene Freiheitsentzug darf die Dauer von insgesamt drei Jahren nicht überschreiten. Die Massnahme ist spätestens aufzuheben, wenn der Eingewiesene das 30. Altersjahr vollendet hat.

4 Wurde der Täter auch wegen einer vor dem 18. Altersjahr begangenen Tat verurteilt, kann die Massnahme in einer Einrichtung für Jugendliche vollzogen werden.



Entlassung

### Art. 65

1 Der Eingewiesene wird aus dem stationären Vollzug der Massnahme bedingt entlassen, sobald es sein Zustand gestattet zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt.

2 Die Probezeit beträgt bei der bedingten Entlassung aus einer Massnahme nach Artikel 61 ein bis fünf Jahre, nach Artikel 62 zwei Jahre, nach den Artikeln 63 und 64 ein bis drei Jahre.

3 Der bedingt Entlassene kann verpflichtet werden, sich während der Probezeit ambulant behandeln zu lassen. Artikel 37 gilt entsprechend.

4 Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit eine Straftat und zeigt er dadurch, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, fortbesteht, so kann die zuständige Behörde die Rückversetzung anordnen. Dasselbe gilt, wenn das Verhalten des bedingt Entlassenen während der Probezeit ernstlich befürchten lässt, er könnte Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen würden.

5 Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

6 Erscheint die Fortführung der Massnahme als aussichtslos, so wird sie aufgehoben. Dasselbe gilt bei Erreichen der gesetzlichen Höchstdauer.

7 Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob und wann der Eingewiesene aus dem stationären Vollzug der Massnahme zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie hat darüber mindestens einmal jährlich, nach Anhörung des Eingewiesenen und Einholung eines Sachverständigenberichts, Beschluss zu fassen.

Verhältnis zur  
Freiheitsstrafe

### Art. 66

1 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 geht dem Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe voraus. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug wird auf die Strafe angerechnet.

2 Unterschreitet der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug die Dauer einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe, so wird die Reststrafe nicht mehr vollzogen, wenn sich der bedingt Entlassene in der Probezeit bewährt hat.

3 Wird die Massnahme aus einem anderen Grund aufgehoben, so ist eine Reststrafe zu vollziehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs oder der bedingten Entlassung erfüllt sind.

**Art. 67**

1 Ist der Täter in seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt, leidet er an einer Persönlichkeitsstörung oder ist er alkohol- oder drogensüchtig und verübt er eine mit Strafe bedrohte Tat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht, so kann der Richter anordnen, dass er ambulant behandelt wird, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer ähnlicher Taten begegnen. Artikel 37 gilt sinngemäss.

2 Eine ambulante Behandlung wird nicht angeordnet, wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wird.

3 Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Therapeuten verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung oder als Krisenintervention geboten ist. Die ein- oder mehrmalige stationäre Behandlung darf die Dauer von insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Richter.

4 Begeht der Täter während der Dauer der Massnahme eine Straftat und zeigt er dadurch, dass die Gefahr, der die Massnahme begegnen soll, durch die ambulante Behandlung voraussichtlich nicht zu beheben ist, so wird die Massnahme aufgehoben. Der Richter kann stattdessen eine stationäre Behandlung anordnen, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

5 Die ambulante Behandlung darf nicht länger als fünf Jahre dauern.

6 Die zuständige Behörde prüft mindestens einmal jährlich, ob die ambulante Behandlung fortzusetzen oder zu beenden ist. Sie hört vorgehend den Täter an und holt einen Bericht des Therapeuten ein.

7 Die ambulante Behandlung geht dem Vollzug einer zugleich ausgesprochenen Freiheitsstrafe voraus.

8 Bei erfolgreichem Abschluss der ambulanten Behandlung wird die Strafe nicht mehr vollzogen.

9 Erweist sich die ambulante Behandlung als erfolglos und wird sie abgebrochen, ohne dass eine stationäre Behandlung an ihre Stelle tritt, so wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung wird angerechnet. Ueber das Mass entscheidet der Richter. Artikel 66 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Verwahrung

### Art. 68

1 Leidet der Täter an einer tiefgreifenden Persönlichkeitsstörung und hat er einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, eine Brandstiftung oder eine andere Tat begangen, durch die er jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer geschädigt hat oder schädigen wollte, so ordnet der Richter neben der Strafe die Verwahrung an, wenn dies geboten scheint, um ihn an weiteren Taten von vergleichbarer Schwere zu hindern.

2 Der Vollzug der Massnahme wird aufgeschoben, solange der Täter eine Freiheitsstrafe verbüsst. Sind im Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug mehr als zwei Jahre seit der Anordnung der Verwahrung vergangen, so entscheidet der Richter gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Massnahme noch erforderlich ist.

3 Die Verwahrung wird wie eine Freiheitsstrafe vollzogen.

4 Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald es sein Zustand gestattet, zu erproben, ob er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre. Artikel 37 gilt sinngemäss.

5 Lässt das Verhalten des Entlassenen während der Probezeit ernstlich befürchten, er könnte weiterhin Taten begehen, die eine Verwahrung rechtfertigen, so ordnet die zuständige Behörde die Rückversetzung an.

6 Bewährt sich der Entlassene in der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

7 Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob und wann der Verurteilte aus der Verwahrung zu entlassen ist. Sie hat darüber erstmals nach Ablauf von zwei Jahren und danach jährlich Beschluss zu fassen. Wird die Massnahme fortgeführt, so entscheidet der Richter nach Ablauf von jeweils drei Jahren gestützt auf ein neues Gutachten, ob die Verwahrung noch erforderlich ist.

Aenderung der  
Sanktion

### Art. 69

1 Sind bei einem Verurteilten, der sich im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder in der Verwahrung befindet, die Voraussetzungen einer Massnahme der stationären Behandlung oder Pflege nach den Artikeln 61 - 64 gegeben, so kann diese Massnahme, mit Zustimmung des Verurteilten, nachträglich angeordnet werden. Der Vollzug einer Reststrafe wird dabei aufgeschoben.

2 Ueber die Anordnung entscheidet der Richter, der die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat.

3 Entsprechendes gilt, wenn sich während des Vollzuges einer Massnahme der stationären Behandlung oder Pflege ergibt, dass bei dem Verurteilten die Voraussetzungen einer anderen solchen Massnahme gegeben sind.

Fünftes Kapitel: Andere Massnahmen

1. Veröffentlichung des Urteils

**Art. 70**

1 Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im Interesse des Verletzten oder des Antragsberechtigten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

2 Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

3 Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten, Antragsberechtigten oder Freigesprochenen erfolgt nur auf deren Antrag.

4 Der Richter bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

5 1)

2. Einziehung

**Art. 71 (Art. 58 StGB 2)**

Gegenstand und Voraussetzungen

Rechte Dritter

**Art. 72 (Art. 58bis StGB 2)**

Beweiserleichterung

**Art. 73**

3. Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen

**Art. 74 (Art. 59 StGB 2)**

4. Verwendung zugunsten des Geschädigten

**Art. 75**

1 Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Schädiger den Schaden nicht ersetzen wird, so spricht der Richter dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes zu:

---

1) Im Rahmen der Revision des Medienstraf- und Verfahrensrechts wird ein neuer Absatz 5 vorgeschlagen.  
2) Wird durch die Arbeitsgruppe 2. Paket Geldwäscherei überprüft.

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte sowie dem Staat verfallene Zuwendungen oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen.

<sup>2</sup> Der Richter kann dies jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

<sup>3</sup> Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zuspreehung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

#### Vierter Titel:

#### **VOLLZUG VON FREIHEITSSTRAFEN UND FREIHEITSENTZIEHENDEN MASSNAHMEN**

1. Vollzug  
von Freiheits-  
strafen  
  
Vollzugsgrundsätze

##### **Art. 76**

<sup>1</sup> Die Menschenwürde des Gefangenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Entzug der Freiheit und das Zusammenleben in der Anstalt es erfordern.

<sup>2</sup> Der Strafvollzug ist so auszugestalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich entspricht, die Betreuung der Gefangenen gewährleistet, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt und dem Schutz der Allgemeinheit angemessen Rechnung trägt.

<sup>3</sup> Dem Gefangenen sind Hilfen anzubieten, die seine Fähigkeit zu sozialem Verhalten im Hinblick auf ein straffreies Leben fördern. Soweit es die Aufenthaltsdauer erlaubt, wird zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt, der sich namentlich mit den angebotenen Hilfen, den Arbeits- sowie den Aus- und den Weiterbildungsmöglichkeiten, der Frage der Wiedergutmachung, den Beziehungen zur Aussenwelt und der Vorbereitung der Entlassung befasst.

<sup>4</sup> Den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

Anstalten

##### **Art. 77**

<sup>1</sup> Freiheitsstrafen werden in einer offenen Anstalt vollzogen.

<sup>2</sup> Der Gefangene kann bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr in eine geschlossene Anstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Anstalt eingewiesen werden.

3 Die Kantone sind befugt, offene und geschlossene Anstalten oder entsprechende Abteilungen für besondere Gefangenengruppen einzurichten und zu führen, so namentlich für Frauen, für Gefangene bestimmter Altersgruppen, für Gefangene im Arbeitsexternat oder in Halbgefangenschaft, für Gefangene mit sehr langen oder sehr kurzen Strafen, ferner für Gefangene mit intensivem Betreuungs- und Behandlungsbedarf oder speziellen Aus- und Weiterbildungsinteressen.

Vollzugsformen

#### **Art. 78**

1 Der Gefangene verbringt seine Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt.

2 Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr werden in der Form der Halbgefangenschaft nach Artikel 79 vollzogen, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben.

3 Die Freiheitsstrafe wird nach Verbüßung eines Teils, in der Regel mindestens der Hälfte, in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben. Der Wechsel zu dieser Vollzugsform erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt.

4 Bewährt sich der Verurteilte im Arbeitsexternat, so erfolgt der Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats, wenn es sich verantworten lässt, diese Vollzugsform zu erproben.

- 5 Einzelhaft kann nur angeordnet werden :
- a. zur Einleitung des Vollzugs bei Antritt der Strafe für die Dauer von höchstens einer Woche;
  - b. zum Schutz des Gefangenen oder Dritter; oder
  - c. als Disziplinarstrafe.

Vollzugsform  
für kurze  
Freiheitsstrafen

#### **Art. 79**

1 Freiheitsstrafen und nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafen bis zu sechs Monaten werden in der Regel in der Form der Halbgefangenschaft vollzogen. Der Verurteilte setzt seine Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Anstalt fort und verbringt die Ruhe- und die Freizeit in der Anstalt.

2 Auf Gesuch können Strafen von nicht mehr als zwei Wochen tageweise vollzogen werden. Die Strafe wird in mehrere Vollzugsabschnitte aufgeteilt, die auf Ruhe- oder Ferientage des Verurteilten fallen.

3 Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug können auch in einer besonderen Abteilung einer Anstalt vollzogen werden, die im übrigen als Untersuchungsgefängnis dient.

4 Bei Flucht- und Wiederholungsgefahr sind Halbgefangenschaft und tageweiser Vollzug ausgeschlossen.

Besondere  
Vollzugsformen

#### **Art. 80**

1 Soweit der Gesundheitszustand von Gefangenen dies erfordert, kann zu ihren Gunsten von den für den Vollzug geltenden Regeln abgewichen werden. Wird die Strafe in einer anderen geeigneten Einrichtung vollzogen, so untersteht der Gefangene den Reglementen dieser Einrichtung, soweit die Vollzugsbehörde nichts anderes verfügt.

2 Abweichungen von den für den Vollzug geltenden Regeln und der Vollzug in anderen geeigneten Einrichtungen sind ferner möglich während einer Schwangerschaft, der Geburt und der Zeit unmittelbar nach der Geburt sowie im Fall der gemeinsamen Unterbringung von Müttern mit ihren Kleinkindern.

Befugnisse  
des Bundesrates

#### **Art. 81**

1 Der Bundesrat kann versuchsweise und auf beschränkte Zeit neue Vollzugsformen einführen oder gestatten und den Anwendungsbereich bestehender Vollzugsformen ändern.

2 Die kantonalen Ausführungsbestimmungen für die Erprobung neuer Vollzugsformen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes.

Arbeit

#### **Art. 82**

1 Der Gefangene ist zur Arbeit verpflichtet. Die Arbeit hat so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und seinen Neigungen zu entsprechen.

2 Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Aus- und  
Weiterbildung

#### **Art. 82a**

Gefangenen ist bei Eignung nach Möglichkeit Gelegenheit zur Aus- und Weiterbildung zu geben.

Arbeitsentgelt

**Art. 83**

1 Der Gefangene erhält ein seiner Arbeitsleistung entsprechendes Entgelt.

2 Der Gefangene kann während des Vollzugs nur über einen Teil seines Arbeitsentgeltes frei verfügen. Das Arbeitsentgelt darf weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung und Verpfändung des Arbeitsentgeltes ist nichtig.

3 Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen erhält der Gefangene eine angemessene Vergütung, wenn sie nach dem Vollzugsplan an die Stelle der Arbeitsleistung tritt.

4 Die Einzelheiten regelt der Bundesrat.

Beziehungen zur  
Aussenwelt

**Art. 84**

1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zu erleichtern.

2 Der Kontakt kann kontrolliert und zum Schutz der Ordnung und Sicherheit der Anstalt beschränkt oder untersagt werden. Die Ueberwachung von Besuchen ist nur zulässig, wenn sie den Beteiligten ausdrücklich angekündigt worden ist.

3 Der Kontakt mit Rechtsanwälten ist zu gestatten. Besuche können beaufsichtigt werden; die Gespräche dürfen nicht mitgehört werden. Eine inhaltliche Ueberprüfung der Korrespondenz und anwaltlicher Schriftstücke ist nicht gestattet. Der anwaltliche Verkehr kann bei Missbrauch von der zuständigen Behörde untersagt werden.

4 Der unkontrollierte Verkehr mit den Aufsichtsbehörden ist gewährleistet.

5 Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren.

Kontrollen und  
Untersuchungen

**Art. 85**

1 Gefangene, ihre persönlichen Effekten und ihre Unterkünfte können durchsucht werden.

2 Leibesvisitationen sind von Personen gleichen Geschlechts durchzuführen.



3 Ein Gefangener, der im Verdacht steht, in seinem Körper unerlaubte Gegenstände zu verbergen, kann körperlich untersucht werden. Die Untersuchung ist einem Arzt oder medizinischem Personal zu übertragen.

Bedingte Entlassung **Art. 86**

a. Gewährung

1 Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.

2 Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann. Sie holt einen Bericht der Anstaltsleitung ein. Der Gefangene ist anzuhören, wenn eine bedingte Entlassung verweigert werden könnte.

3 Wird die bedingte Entlassung verweigert, hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann.

4 Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

5 Bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ist die bedingte Entlassung nach den Absätzen 1-3 frühestens nach 15, nach Absatz 4 frühestens nach zehn Jahren möglich.

b. Probezeit

**Art. 87**

1 Dem bedingt Entlassenen wird eine Probezeit auferlegt, deren Dauer dem Strafrest entspricht, jedoch mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre beträgt.

2 Die zuständige Behörde ordnet in der Regel für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe an. Sie kann für die Probezeit weitere besondere Anordnungen nach Artikel 37 treffen.

c. Bewährung

**Art. 88**

Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

d. Nichtbewährung

**Art. 88a**

1 Begeht der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen, das erkennen lässt, dass er voraussichtlich weitere Straftaten verüben wird, so ordnet der für die neue Tat zuständige Richter die Rückversetzung an.

2 Die Untersuchungshaft während des Rückversetzungsverfahrens ist auf den Strafreist anzurechnen.

3 Sind aufgrund der neuen Tat die Voraussetzungen für eine vollziehbare Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet der Richter aus der früher verhängten und der neuen Freiheitsstrafe in Anwendung von Artikel 51 eine Gesamtstrafe, auf welche die Regeln der bedingten Entlassung erneut anwendbar sind. Wird nur die Reststrafe vollzogen, ist Artikel 86 Absätze 1-3 anwendbar.

4 Trifft eine durch den Entscheid über die Rückversetzung vollziehbar gewordene Reststrafe mit dem Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 zusammen, so ist Artikel 66 anwendbar.

5 Verzichtet der Richter auf eine Rückversetzung, so kann er den bedingt Entlassenen verwarnen und die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer verlängern. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung.

6 Die Rückversetzung darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit zwei Jahre vergangen sind.

2. Vollzug

von Massnahmen

**Art. 89**

1 Im Vollzug einer Massnahme der stationären Behandlung oder Pflege nach den Artikeln 61 - 64 darf der Eingewiesene nur isoliert werden, wenn dies vorübergehend aus therapeutischen Gründen oder zum Schutz seiner Person oder Dritter unerlässlich ist. Vorbehalten bleiben disziplinarische Sanktionen.

2 Ist der Eingewiesene arbeitsfähig, so wird er zur Arbeit angehalten, soweit seine stationäre Behandlung oder Pflege dies erfordert oder zulässt. In solchem Falle sind die Artikel 82, 82a und 83 sinngemäss anzuwenden.

3 Für die Beziehungen des Eingewiesenen zur Aussenwelt gilt Artikel 84 sinngemäss, sofern nicht Gründe der stationären Behandlung oder Pflege weitergehende Einschränkungen gebieten.

4 Für Kontrollen, Durchsuchungen und körperliche Untersuchungen zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung gilt Artikel 85 sinngemäss.

5 Für die Erprobung neuer und die Aenderung bestehender Vollzugsformen gilt Artikel 81 sinngemäss.

3. Gemeinsame  
Bestimmungen

### Art. 90

Disziplinarrecht

Die Kantone treffen für den Straf- und Massnahmenvollzug gesetzliche Regelungen über die Disziplinarverstösse, Disziplinarstrafen und deren Zumessung sowie über das Disziplinarverfahren.

Unterbrechung des  
Vollzugs

### Art. 91

Der Vollzug von Strafen und Massnahmen darf aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Entscheide und  
Beschwerden

### Art. 92

1 Schriftlich zu treffen und zu begründen sind Entscheide über:

- a. die Versetzung in eine andere Strafanstalt oder eine geschlossene Anstaltsabteilung (Art. 77);
- b. eine bestimmte Vollzugsform (Art. 78 - 80);
- c. die Beziehungen zur Aussenwelt (Art. 84);
- d. die bedingte Entlassung und die Rückversetzung (Art. 65 und 86);
- e. Disziplinarstrafen (Art. 90);
- f. die Unterbrechung des Vollzugs (Art. 91);
- g. die Ablehnung des vorzeitigen Massnahmeantritts (Art. 60 Abs. 3);
- h. Auswahl und Wechsel des Behandlungsortes im Massnahmenvollzug;
- i. die Aufhebung einer Massnahme;

k. die Verpflichtung zur ambulanten Behandlung bei bedingter Entlassung (Art. 65 Abs. 3);

l. die stationäre Behandlung bei ambulanter Massnahme (Art. 67 Abs. 3).

2 Die Kantone sehen für Beschwerden gegen Verfügungen nach Absatz 1 eine gerichtliche Beschwerdeinstanz sowie ein rasches, einfaches und unentgeltliches Verfahren vor.

3 Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn die Beschwerdeinstanz dies verfügt.

4 Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

## Fünfter Titel:

## **DIE VERJAEHRUNG**

1. Verfolgungsver-  
jährung

### **Art. 93**

Die Strafverfolgung verjährt:

Fristen

- a. in zehn Jahren, wenn die Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist;
- b. in fünf Jahren, wenn die Tat mit einer anderen Strafe bedroht ist.

Beginn

### **Art. 94**

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn er die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Ruhen

### **Art. 95**

1 Die Verjährung ruht, solange der Täter im Ausland eine Freiheitsstrafe verbüsst oder zum Vollzug einer Massnahme inhaftiert ist oder wenn das Strafverfahren auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift nicht weitergeführt werden darf.

2 Während Rechtsmittelverfahren des kantonalen Rechts oder des Bundesrechts ruht die Verjährung nicht; sie läuft weiter bis zur endgültigen Beurteilung.

Unterbrechung

**Art. 95a**

1 Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Untersuchungshandlung einer Strafverfolgungsbehörde oder Verfügung des Gerichtes gegenüber dem Täter, namentlich durch Vorladungen, Einvernahmen, durch Erlass von Haft- oder Hausdurchsuchungsbefehlen sowie durch die Anordnung von Gutachten, ferner durch jede Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen Entscheid.

2 Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist jedoch in jedem Fall verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um ihre ganze Dauer überschritten ist.

2. Vollstreckungs-  
verjährung

**Art. 96**

1 Die Strafen verjähren:

- a. in 25 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von zehn und mehr Jahren ausgesprochen wurde;
- b. in 20 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren ausgesprochen wurde;
- c. in 15 Jahren, wenn eine Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren ausgesprochen wurde;
- d. in fünf Jahren, wenn eine andere Strafe ausgesprochen wurde.

2 Die Verjährung der Hauptstrafe zieht die Verjährung anderer Massnahmen (Art. 70 - 75) nach sich.

Fristen

Beginn

**Art. 97**

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem das Urteil rechtlich vollstreckbar wird. Beim bedingten Strafvollzug oder beim Vollzug einer Massnahme beginnt sie mit dem Tag, an dem der Vollzug der Strafe angeordnet wird.

Ruhen

**Art. 98**

Die Verjährung einer Freiheitsstrafe ruht während des ununterbrochenen Vollzuges dieser oder einer anderen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme, die unmittelbar vorausgehend vollzogen wird, und während der Probezeit bei bedingter Entlassung.

Unterbrechung

**Art. 98a**

1 Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der dafür zuständigen Behörde.

2 Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafe ist jedoch in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

3. Unverjährbarkeit

**Art. 99**

1 Keine Verjährung tritt ein für Verbrechen oder Vergehen, die:

- a. auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren;
- b. in den Genfer Uebereinkommen vom 12. August 1949 und den andern von der Schweiz ratifizierten internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Kriegsgesopfer als schwer bezeichnet werden, sofern die Tat nach Art ihrer Begehung besonders schwer war; oder
- c. als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

2 Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 93-95 verjährt, so kann der Richter die Strafe mildern.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe nach bisherigem Recht am 1. Januar 1983 noch nicht verjährt war.

Sechster Titel:

**ERKLÄRUNG GESETZLICHER AUSDRUECKE**

**Art. 100**

Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes:

- a. Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder.

- b. *Familiengenossen* sind Personen, die in gemeinsamen Haushalte leben.
- c. *Beamte* sind die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.
- d. *Urkunden* sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.  
*Öffentliche Urkunden* sind Urkunden die von Mitgliedern einer Behörde, Beamten und Personen öffentlichen Glaubens in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Urkunden, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.
- e. *Tag, Monat, Jahr.* Der Tag hat 24 aufeinanderfolgende Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach der Kalenderzeit berechnet.
- f. *Untersuchungshaft* ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft.

Siebter Titel:

**DIE VERANTWORTLICHKEIT DES  
UNTERNEHMENS <sup>1)</sup>**

Art. 101  
Art. 102  
Art. 103

Zweiter Teil:

**UEBERTRETUNGEN**

Begriff

**Art. 104**

Uebertretungen sind die mit Busse bedrohten Taten.

Anwendung der  
Allgemeinen  
Bestimmungen  
des Ersten Teils

**Art. 105**

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten mit den nachfolgenden Aenderungen auch für die Uebertretungen.

---

1) Wird durch eine Arbeitsgruppe der Expertenkommission behandelt.

Bedingte  
Anwendbarkeit

### **Art. 106**

1 Versuch und Gehilfenschaft werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

2 Freiheitsentziehende Massnahmen sowie die Veröffentlichung des Urteils sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

Busse

### **Art. 107**

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der Höchstbetrag der Busse 10'000 Franken. Der Richter spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

2 Busse und Ersatzfreiheitsstrafe sind je nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist.

3 Auf den Vollzug und die Umwandlung sind die Artikel 30 und 31 sinngemäss anwendbar.

Gemeinnützige  
Arbeit

### **Art. 108**

1 Der Richter kann mit Zustimmung des Täters anstelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 180 Stunden anordnen.

2 Auf den Vollzug und den Erlass sind die Artikel 33 und 34 sinngemäss anwendbar.

3 Leistet der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht, so ordnet der Richter die Vollstreckung der Busse an.

Bedingte Verurteilung und bedingter  
Vollzug des Fahrverbotes

### **Art. 109**

1 Die Bestimmungen über die bedingte Verurteilung sind nicht anwendbar.

2 Bei bedingtem Vollzug des Fahrverbotes beträgt die Probezeit ein Jahr.

Verjährung

### **Art. 110**

Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in zwei Jahren.



Drittes Buch:                    **EINFUEHRUNG UND ANWENDUNG DES GESETZES**

Zweiter Titel:                **VERHÄLTNIS DIESES GESETZES ZUM BISHERIGEN RECHT**

Vollziehung  
früherer  
Strafurteile                    **Art. 336**

Ist ein Strafurteil auf Grund eines früheren Gesetzes ergangen, so darf die Strafe oder Massnahme nicht mehr vollzogen werden, wenn dieses Gesetz die Tat, für welche die Verurteilung erfolgt ist, nicht mit Strafe bedroht.

Verjährung                    **Art. 337**

1 Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und die Vollstreckungsverjährung finden auch Anwendung, wenn eine Tat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt oder beurteilt worden ist und dieses Gesetz für den Täter das mildere ist.

2 Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

**Art. 338**

*Aufgehoben*

Auf Antrag  
strafbare  
Handlungen                    **Art. 339**

1 Bei Handlungen, die nur auf Antrag strafbar sind, berechnet sich die Frist zur Antragstellung nach dem Gesetz, unter dessen Herrschaft die Tat verübt worden ist.

2 Wenn für eine strafbare Handlung, die nach dem früheren Gesetz von Amtes wegen zu verfolgen war, dieses Gesetz einen Strafantrag erfordert, so läuft die Frist zur Stellung des Antrages vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

War die Verfolgung bereits eingeleitet, so wird sie nur auf Antrag fortgeführt.

3 Wenn für eine Handlung, die nach dem früheren Gesetz nur auf Antrag strafbar war, dieses Gesetz die Verfolgung vom Amtes wegen verlangt, so bleibt das Erfordernis des Strafantrages für strafbare Handlungen, die unter Herrschaft des alten Gesetzes begangen wurden, bestehen.

Fünfter Titel:           **STRAFREGISTER**

Registerbehörden   **Art. 359**

Das schweizerische Zentralpolizeibüro führt ein Register über die in der Schweiz ausgesprochenen Verurteilungen sowie über die Verurteilungen von Schweizern im Ausland.

Inhalt           **Art. 360**

1 In das Strafregister sind aufzunehmen :

- a. Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen, sofern eine Sanktion ausgesprochen worden ist, sowie
- b. weitere Entscheide, die eine Aenderung eingetragener Tatsachen bewirken.

2 In das Strafregister sind auch aufzunehmen :

- a. Verurteilungen von Jugendlichen zu einer Freiheitsentziehung (Art. 26 Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege), und
- b. Einweisungen in eine geschlossene Einrichtung (Art. 14 Ziff. 3 Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege).

Mitteilung der  
registerpflichtigen  
Tatsachen

**Art. 361**

1 Alle registerpflichtigen Tatsachen sind dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro mitzuteilen.

2 Das Zentralpolizeibüro trägt die ihm gemeldeten Tatsachen in das zentrale Strafregister ein und teilt sie dem Heimatstaate des Verurteilten mit.

Entfernung des  
Eintrags

**Art. 362**

1 Die Eintragungen werden von Amtes wegen entfernt:

- a. bei einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren nach 20 Jahren;
- b. bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem und weniger als fünf Jahren oder einer Massnahme nach den Artikeln 61 - 64 und 68 nach 15 Jahren;
- c. in allen anderen Fällen nach 10 Jahren.

<sup>2</sup> Eintragungen über eine bedingte Verurteilung sind zwei Jahre nach Ablauf der Probezeit von Amtes wegen zu entfernen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

<sup>3</sup> Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Urteils, bei freiheitsentziehenden Sanktionen mit der endgültigen Entlassung.

Mitteilung der  
Eintragungen

**Art. 363**

<sup>1</sup> Ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister darf Untersuchungs- und Anklagebehörden, Strafgerichten oder Strafvollzugsbehörden in einem gegen die betroffene Person geführten Strafverfahren oder beim Vollzug eines gegen sie ergangenen Urteils erteilt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Zustellung von Auszügen an weitere Behörden des Bundes, der Kantone oder des Auslandes vorsehen, soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse oder die Interessen der betroffenen Person dies gebieten. Ausgenommen ist die Zustellung von Auszügen über bedingte Verurteilungen nach Ablauf der Probezeit, wenn der Verurteilte sich bewährt hat.

<sup>3</sup> Das Recht, Eintragungen einzusehen, besteht nur in bezug auf die eigene Person.

Mitteilung von  
Strafverfolgungen

**Art. 363<sup>bis</sup>**

Das Schweizerische Zentralpolizeibüro ist verpflichtet, einem Untersuchungsamt oder Strafgericht bekanntzugeben, dass eine andere Behörde dieselbe Person verfolgt.

Vollzugsbe-  
stimmungen

**Art. 364**

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften.

Sechster Titel:        **VERFAHREN**

Kostentragung

**Art. 368**

<sup>1</sup> Die Kosten des Strafvollzugs trägt der Kanton, dessen Gerichte das Urteil gefällt haben.

<sup>2</sup> Die Kosten des Vollzuges einer Massnahme tragen der Urteils- und der Wohnsitzkanton. Der Rückgriff auf frühere Wohnsitzkantone bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Siebenter Titel:        **VERFAHREN GEGEN KINDER UND GEGEN JUGENDLICHE**

**Art. 369 - 373**

*Aufgehoben*

Achter Titel:        **STRAFVOLLZUG. BEWÄHRUNGSHILFE**

Pflicht zum  
Straf- und  
Massnahmen-  
vollzug

**Art. 374**

1 Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten auf Grund dieses Gesetzes ausgefallten Urteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

2 Den Urteilen sind die von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafentscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

**Art. 375-378**

*Aufgehoben*

Bewährungshilfe

**Art. 379**

1 Die Kantone richten die Bewährungshilfe ein. Sie können diese Aufgabe privaten Vereinigungen übertragen.

2 Die Betreuung erfolgt in der Regel durch den Kanton, in dem der Betreute Wohnsitz hat.

Neunter Titel:            **ANSTALTEN. GEMEINNÜTZIGE ARBEIT**

**1. Anstalten**            **Art. 382**

Pflicht der Kantone zur Errichtung und zum Betrieb

1 Die Kantone errichten und betreiben die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Anstalten.

2 Sie sorgen dafür, dass die Anstaltsreglemente und der Betrieb der Anstalten diesem Gesetz entsprechen. Sie fördern die Aus- und Fortbildung des Anstaltspersonals.

**Interkantonale  
Zusammenarbeit**            **Art. 383**

1 Die Kantone können über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern. Zu diesem Zweck können sie sich in Konkordaten zusammenschliessen.

2 Die Kantone orientieren sich gegenseitig über die besonderen Eigenheiten der einzelnen Anstalten, namentlich in bezug auf Betreuungs-, Behandlungs- und Arbeitsangebote; sie arbeiten bei der Zuteilung der Gefangenen zusammen.

**Zulassung von  
Privatanstalten**            **Art. 384**

1 Die Kantone können Privatanstalten die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung zu vollziehen.

2 Privatanstalten unterstehen der Aufsicht der Kantone.

**Art. 385**

*Aufgehoben*

**2. Gemeinnützige  
Arbeit**            **Art. 386**

1 Die Kantone haben die für die Durchführung der gemeinnützigen Arbeit erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. Sie können darüber Vereinbarungen abschliessen und private Organisationen beiziehen.

2 Die zuständige Behörde bestimmt die Ausgestaltung der zu leistenden gemeinnützigen Arbeit.

3 Die Kantone sorgen für eine genügende Versicherung der Verurteilten gegen die Folgen von Unfällen während der Leistung gemeinnütziger Arbeit.

4 Die Kantone haften für Schäden, die von Verurteilten durch die Ausführung gemeinnütziger Arbeit verursacht werden. Die Entschädigung erfolgt gegen Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung des Geschädigten an den Staat.

5 Die gesetzlich bestimmte Höchstarbeitszeit darf durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit überschritten werden. Im übrigen sind die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz anwendbar.

**Art. 391 und 392**

*Aufgehoben.*

Elfter Titel:                    **ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Befugnis des  
Bundesrates  
zum Erlass von  
ergänzenden  
Bestimmungen

**Art. 397bis**

1 Ausser den in den Artikeln 81, 83 Absatz 4, 364 und 368 Absatz 3 genannten Fällen ist der Bundesrat befugt, nach Anhören der Kantone, ergänzende Bestimmungen aufzustellen über:

- a. den Vollzug von Gesamtstrafen, Zusatzstrafen und mehreren gleichzeitig vollziehbaren Einzelstrafen und Massnahmen;
- b. die Uebernahme des Vollzuges von Strafen und Massnahmen durch einen anderen Kanton;
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*
- g. den Vollzug von Strafen und Massnahmen an kranken, gebrechlichen und betagten Personen;
- h. *Aufgehoben*
- i. *Aufgehoben*
- k. *Aufgehoben*
- l. *Aufgehoben*
- m. *Aufgehoben*
- n. (neu) den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen nach Artikel 80 Absatz 2.

*2 Aufgehoben*

3 Der Bundesrat kann über die Trennung der Anstalten des Kantons Tessin auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörde besondere Bestimmungen aufstellen.

*4 Aufgehoben*

**Art. 398 - 400**

*Aufgehoben*

Schutz der  
persönlichen  
Geheimsphäre

**Art. 400<sup>bis</sup>**

1. Jeder Kanton bezeichnet eine einzige richterliche Behörde zur Genehmigung der Ueberwachung nach Artikel 179<sup>Octies</sup>

*2. Aufgehoben*

Inkrafteten  
dieses Gesetzes

**Art. 401**

1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

2 Die Kantone teilen dem Bund die nötigen Einführungsbestimmungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit.

**Schlussbestimmungen der Aenderung vom 18. März 1971**

*Aufgehoben*

**2. BUNDESGESETZ UEBER DIE  
JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE**



**ERSTER TITEL : ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH**

**Art. 1                    Grundsätze**

Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.

Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie seiner in Entwicklung befindlichen Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Die mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Personen sollen über erzieherische Befähigung und Erfahrung verfügen.

**Art. 2                    Persönliche Geltung**

1. Dieses Gesetz gilt für Jugendliche, die eine Straftat begangen und das 12., nicht aber das 18. Altersjahr zurückgelegt haben; massgebend ist das Alter zur Zeit der Tat. Ist gleichzeitig eine erst nach der Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen, so findet nur das Strafgesetzbuch Anwendung. Das gilt ferner auch dann, wenn der Täter bereits wegen einer solchen Tat verurteilt wurde und erst nachher eine vor Vollendung des 18. Altersjahres begangene Tat zu beurteilen ist.
2. Ist zur Zeit der Tat das 12. Altersjahr noch nicht vollendet, sind die gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen. Dasselbe gilt für die Vormundschaftsbehörde oder die durch das kantonale Recht bezeichnete Fachstelle für Jugendhilfe, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass das Kind besondere Hilfe benötigt.
3. Vorbehalten bleiben das Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 <sup>1)</sup> über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht <sup>2)</sup> betreffend die strafrechtliche Verantwortlichkeit und das Verfahren gegen Jugendliche (Art. 4 und 23).

**Art. 3                    Verfolgungsverjährung**

Die Verjährungsfrist beträgt :

- a. fünf Jahre, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bedroht ist;

---

1) SR 741.03

2) SR 313.0

- b. drei Jahre, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer Freiheitsstrafe von über drei Monaten, aber nicht mehr als zehn Jahren bedroht ist;
- c. ein Jahr, wenn die Tat nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit einer andern Strafe bedroht ist.

**Art. 4                    Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches 1)**

- 1. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches 1) anwendbar. Dabei sind Alter und Entwicklungsstand des Jugendlichen zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.
- 2. Die vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und Massnahmen sind auf Jugendliche nicht anwendbar; vorbehalten bleiben die Artikel 71 - 74.

**Art. 5                    Verhältnis zum Zivilgesetzbuch 2)**

Die nach diesem Gesetz zuständige Behörde trifft im Rahmen der Artikel 10 - 16 Schutzmassnahmen zivilrechtlicher Art und regelt im Falle einer Unterbringung das Recht auf persönlichen Verkehr.

**ZWEITER TITEL : UNTERSUCHUNG**

**Art. 6                    Vorsorgliche Schutzmassnahmen**

Nötigenfalls können Schutzmassnahmen vorsorglich angeordnet werden.

**Art. 7                    Untersuchungshaft**

- 1. Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorsorgliche Schutzmassnahme erreicht werden kann.
- 2. Die Haft ist von den Erwachsenen getrennt zu vollziehen und erfordert eine geeignete Betreuung. Hat der Jugendliche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet oder dauert die Haft länger als sieben Tage, so ist er in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen.
- 3. Das Verfahren ist beschleunigt durchzuführen.

---

1) SR 311.0

2) SR 210

47 (100)

**Art. 8**                    **Einstellung**

1. Soweit kein Bedürfnis nach Anordnung von Schutzmassnahmen besteht oder die Behörde des Zivilrechts bereits zureichende Massnahmen angeordnet hat, ist das Verfahren einzustellen, wenn :
  - a) der Jugendliche schon angemessen bestraft worden ist;
  - b) er durch die Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
  - c) die Bestrafung wegen der Geringfügigkeit des Unrechts oder der Schuld des Jugendlichen als entbehrlich erscheint, insbesondere wenn die Tat mit seiner psychischen oder sexuellen Entwicklung zusammenhängt;
  - d) die Fortführung des Verfahrens die Erreichung der mit einer bereits bestehenden Schutzmassnahme angestrebten Ziele gefährden würde.
2. Unter denselben Voraussetzungen kann das Verfahren eingestellt werden, wenn :
  - a) der Jugendliche den Schaden soweit möglich durch eigene Leistung wiedergutmacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen;
  - b) seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und der Täter sich wohlverhalten hat.
3. Die Einstellung ist stets zulässig, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bereits ein Verfahren eingeleitet oder einzuleiten sich bereit erklärt hat.
4. Vorbehalten bleiben die Gründe zur Einstellung des Verfahrens nach dem kantonalen Prozessrecht.

**Art. 9**                    **Abklärung der persönlichen Verhältnisse, Beobachtung und Begutachtung**

1. Soweit der Entscheid es erfordert, sind die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen abzuklären, namentlich in familiärer, erzieherischer, schulischer und beruflicher Hinsicht. Zu diesem Zweck kann auch eine ambulante oder stationäre Beobachtung angeordnet werden.
2. Mit der Abklärung kann eine öffentliche oder private Stelle beauftragt werden, die eine fachgerechte Durchführung gewährleistet.
3. Besteht Anlass, an der physischen oder psychischen Gesundheit des Jugendlichen zu zweifeln, ist eine medizinische oder psychologische Begutachtung anzuordnen.

**DRITTER TITEL : ENTSCHEID UND VOLLZUG**

**ERSTER ABSCHNITT : SCHUTZMASSNAHMEN**

**Art. 10            Allgemeine Voraussetzungen**

Ergibt die Abklärung, dass der Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, ordnet die urteilende Behörde die nach den Umständen erforderlichen Schutzmassnahmen an, auch wenn er nicht schuldhaft gehandelt hat.

Hält sich der Jugendliche nur vorübergehend in der Schweiz auf, kann von der Anordnung einer Schutzmassnahme abgesehen werden.

**Art. 11            Aufsicht**

Besteht Aussicht darauf, dass die Inhaber der elterlichen Gewalt oder die Pflegeeltern die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine geeignete erzieherische Betreuung oder therapeutische Behandlung des Jugendlichen sicherzustellen, so bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist. Die Massnahme kann mit Weisungen an die Eltern verbunden werden.

**Art. 12            Persönliche Betreuung**

1. Erfordern es die Umstände, bestimmt die urteilende Behörde eine geeignete Person, welche die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut.
2. Die urteilende Behörde kann dem Betreuer bestimmte Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Gewalt entsprechend beschränken.
3. Rechtfertigen es die Umstände, kann die urteilende Behörde in Abweichung von Artikel 323 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> den Betreuer mit der Verwaltung des Erwerbseinkommens des Jugendlichen beauftragen.

**Art. 13            Ambulante Behandlung**

Ist der Jugendliche in seiner geistigen Gesundheit oder in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt, ist er alkohol- oder drogenabhängig, so kann die urteilende Behörde anordnen, dass er ambulant behandelt wird.

---

1) SR 210

**Art. 14**                    **Unterbringung**

1. Kann der Gefährdung des Jugendlichen nicht anders begegnet werden, ordnet die urteilende Behörde die geeignete Unterbringung an, namentlich bei Privatpersonen oder in einer Erziehungs- oder Behandlungseinrichtung, welche die erforderliche sozialpädagogische oder therapeutische Hilfe gewährleisten können.
2. Untersteht der Jugendliche der elterlichen Gewalt, so hat die Massnahme die Aufhebung der elterlichen Obhut nach Artikel 310 des Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> zur Folge. Ist der Jugendliche bevormundet, so ist der Entscheid der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.
3. Die urteilende Behörde darf die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung nur anordnen :
  - a) wenn es für den persönlichen Schutz des Jugendlichen oder für die Behandlung einer psychischen Störung unumgänglich ist;
  - b) oder wenn der Jugendliche die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise gefährdet und sich die Massnahme als notwendig erweist, um der Gefährdung zu begegnen.
4. Die Unterbringung zur Behandlung einer psychischen Störung oder die Einweisung in eine geschlossene Einrichtung nach Ziffer 3 ist nur zulässig nach einer vorgängigen Begutachtung (Art. 9 Ziff. 3).

**Art. 15**                    **Vollzug der Massnahmen**

1. Die vollziehende Behörde bestimmt, wer mit den Massnahmen betraut wird, und überwacht ihre Durchführung. Sie erlässt die nötigen Weisungen und legt die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung fest.
2. Beim Vollzug aller Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass der Jugendliche angemessen unterrichtet und ausgebildet wird.
3. Im Falle einer Unterbringung regelt die vollziehende Behörde nötigenfalls das Recht der Eltern auf persönlichen Verkehr mit dem Jugendlichen nach den Artikeln 273 ff. des Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup>.
4. Ist der Jugendliche in einer Einrichtung untergebracht, darf er aus disziplinarischen Gründen nicht länger als fünf Tage von den anderen Jugendlichen getrennt werden. Für die Anordnung einer Trennung von mehr als zwei Tagen ist die vollziehende Behörde zuständig.

---

1) SR 210

5. Hat der Jugendliche das 18. Altersjahr vollendet, kann die Massnahme in einer Einrichtung für junge Erwachsene vollzogen oder weitergeführt werden.

**Art. 16                    Aenderung der Massnahmen**

1. Aendern sich die Verhältnisse, kann die vollziehende Behörde die Unterbringung durch eine ambulante Massnahme ersetzen oder an Stelle einer persönlichen Betreuung eine Aufsicht anordnen. In den andern Fällen ist für die Aenderung von Massnahmen oder die Anordnung neuer Massnahmen die urteilende Behörde zuständig.
2. Die Aenderung der Massnahmen kann vom Jugendlichen oder seinen gesetzlichen Vertretern beantragt werden.
3. Die urteilende Behörde kann im Falle des bedingten Strafvollzuges oder der bedingten Entlassung aus der Freiheitsentziehung Schutzmassnahmen auch noch während der Probezeit anordnen.

**Art. 17                    Beendigung der Massnahmen**

1. Die vollziehende Behörde hebt die Schutzmassnahmen auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder feststeht, dass sie keine erzieherischen oder therapeutischen Wirkungen mehr entfalten. Die Ueberprüfung erfolgt jährlich.
2. Aufsicht und persönliche Betreuung können nach Erreichen des Mündigkeitsalters nur mit Einverständnis des Betroffenen angeordnet oder weitergeführt werden.

Alle Schutzmassnahmen fallen mit Vollendung des 22. Altersjahres dahin.

3. Ist der Wegfall einer Schutzmassnahme für den Betroffenen selber oder für die Sicherheit Dritter mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden und kann diesen nicht auf andere Weise begegnet werden, so beantragt die vollziehende Behörde rechtzeitig die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen.

**Art. 18                    Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts**

1. Die Jugendstrafbehörde kann :
  - a) die Anordnung, Aenderung oder Aufhebung von Massnahmen, für die sie nicht zuständig ist, bei der Behörde des Zivilrechts beantragen;
  - b) Vorschläge für die Wahl eines Vormundes unterbreiten oder die Ersetzung des gesetzlichen Vertreters beantragen;

- c) gegen die zum Schutz des Jugendlichen durch die Behörde des Zivilrechts oder den Vormund angeordneten Massnahmen Beschwerde führen.
2. Liegt die eigene Zuständigkeit vor, darf die Jugendstrafbehörde die Anordnung von Schutzmassnahmen der Behörde des Zivilrechts nur übertragen, wenn wichtige Gründe bestehen, namentlich wenn :
- a) auch für Geschwister, die keine Straftat begangen haben, Massnahmen zu ergreifen sind;
  - b) die Notwendigkeit der Fortführung früher angeordneter Massnahmen es als angezeigt erscheinen lässt;
  - c) ein Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt eingeleitet ist.
3. Verzichtet die Behörde des Zivilrechts im Interesse eines einheitlichen Vorgehens darauf, selber Massnahmen anzuordnen, kann sie bei der Jugendstrafbehörde den Erlass, die Aenderung oder die Aufhebung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 10 - 17 beantragen.
4. Die Behörde des Zivilrechts und die Jugendstrafbehörde teilen sich ihre Entscheide mit.

## **ZWEITER ABSCHNITT : STRAFEN**

### **Art. 19                    Allgemeine Voraussetzungen**

- 1. Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass der Jugendliche schuldhaft gehandelt hat.
- 2. Erfordert eine Strafe ein bestimmtes Mindestalter, so ist auf das Alter zur Zeit der Tat abzustellen.
- 3. Hat die urteilende Behörde Taten zu beurteilen, die ein Jugendlicher teils vor und teils nach dem für eine Strafe dieses Gesetzes massgebenden Mindestalters begangen hat (Art. 23 Ziff. 2, 25 Ziff. 1, 26 Ziff. 1 und 2), so kann sie entweder nach Artikel 28 die entsprechenden Strafen verbinden oder durch angemessene Erhöhung der schwersten auszusprechenden Strafe eine Gesamtstrafe bilden. Die einzelnen Taten dürfen bei der Bildung der Gesamtstrafe nicht stärker ins Gewicht fallen, als wenn sie für sich allein beurteilt worden wären. Die Gesamtstrafe darf das gesetzliche Höchstmass einer Strafart nicht überschreiten.

**Art. 20                    Absehen von der Bestrafung**

Die urteilende Behörde kann aus denselben Gründen, welche nach Artikel 8 für die Einstellung des Verfahrens gelten, von der Bestrafung absehen.

Sie sieht überdies von der Bestrafung ab, wenn diese die Erreichung der mit der Anordnung einer Schutzmassnahme angestrebten Ziele gefährden würde.

**Art. 21                    Aussetzen des Entscheides**

1. Die urteilende Behörde setzt den Entscheid über die Strafe auf eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren aus:
  - wenn der Jugendliche während der letzten zwei Jahre vor Begehung der Straftat zu keiner anderen Strafe als Verwarnung verurteilt worden ist, und
  - wenn der Schuldspruch voraussichtlich genügt, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.
2. Bewährt sich der Jugendliche, wird von Strafe abgesehen. Begeht er während der Probezeit erneut eine Straftat, verhängt die urteilende Behörde eine die frühere Tat miteinbeziehende Gesamtstrafe.

**Art. 22                    Verwarnung**

Die Verwarnung besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat.

**Art. 23                    Persönliche Leistungen**

1. Der Jugendliche kann zu persönlichen Leistungen zugunsten der Allgemeinheit, gemeinnütziger Zwecke oder im Interesse des Opfers verpflichtet werden. Unter Vorbehalt von Ziffer 2 beträgt die Höchstdauer zehn Tage.

Als persönliche Leistung kann auch die Teilnahme an Kursen oder anderen Veranstaltungen angeordnet werden.
2. Für Jugendliche über fünfzehn Jahre, die ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, können die persönlichen Leistungen bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Uebersteigen sie zehn Tage, können sie mit der Bestimmung des Aufenthaltsortes verbunden werden.
3. Werden die Leistungen nicht fristgemäss erbracht, ermahnt die vollziehende Behörde den Jugendlichen unter Ansetzung einer Nachfrist.



Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, gilt folgendes :

- a) ist der Jugendliche unter 15 Jahre alt, kann er verpflichtet werden, die Leistungen unter unmittelbarer Aufsicht der vollziehenden Behörde zu erbringen;
- b) hat der Jugendliche das 15. Altersjahr vollendet, erkennt die urteilende Behörde an Stelle von Leistungen bis zu zehn Tagen auf Busse, an Stelle von Leistungen über zehn Tagen auf Busse oder Freiheitsentziehung. Die Freiheitsentziehung darf die Dauer der umgewandelten Leistung nicht übersteigen; sie kann in Anwendung von Artikel 29 mit bedingtem Vollzug ausgesprochen werden.

**Art. 24**                    **Fahrverbot**

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Fahrverbot gelten auch für Jugendliche. Vorbehalten bleiben folgende Abweichungen :

- a) die Höchstdauer beträgt zwei Jahre;
- b) ein Fahrzeug, das nur dem persönlichen Gebrauch des Jugendlichen dient, kann für die ganze oder einen Teil der Dauer des Fahrverbots amtlich verwahrt werden.

**Art. 25**                    **Busse**

1. Hat der Jugendliche das 15. Altersjahr vollendet, kann er mit Busse bis zu 2'000 Franken bestraft werden.

Der Betrag ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen festzusetzen.

Die Busse kann nachträglich herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse ändern.

2. Die vollziehende Behörde bestimmt die Zahlungsfrist; sie kann Erstreckungen und Teilzahlungen gewähren.
3. Auf Gesuch des Jugendlichen kann die vollziehende Behörde die Busse ganz oder teilweise in persönliche Leistungen umwandeln, ausser wenn sie an Stelle nicht erbrachter persönlicher Leistungen ausgesprochen wurde.
4. Bezahlt der Jugendliche die Busse nicht innert der gesetzten Frist, erkennt die urteilende Behörde an ihrer Stelle auf Freiheitsentziehung bis zu 30 Tagen. Artikel 29 bleibt anwendbar. Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche ohne sein Verschulden zahlungsunfähig ist.

**Art. 26**                    **Freiheitsentziehung**

1. Der Jugendliche, der nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, kann mit Freiheitsentziehung von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden.
2. Der Jugendliche, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, wird mit Freiheitsentziehung bis zu vier Jahren bestraft, wenn er
  - ein Verbrechen begangen hat, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht im Mindestmass mit Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mehr bedroht ist;
  - eine Tat nach den Artikeln 122, 139 Ziffer 2 oder 184 des Strafgesetzbuches <sup>1)</sup> begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt hat, namentlich wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

Freiheitsentziehung von über einem Jahr ist nur zulässig nach einer vorgängigen medizinisch-psychologischen Begutachtung nach Artikel 9 Ziffer 3.

3. Auf Gesuch des Jugendlichen kann die urteilende Behörde eine drei Monate nicht übersteigende Freiheitsentziehung in persönliche Leistungen von gleicher Dauer umwandeln, ausser sie sei an Stelle nicht erbrachter persönlicher Leistungen ausgesprochen worden.

Die Umwandlung kann sofort für die ganze Dauer oder nachträglich für den Rest der Strafe angeordnet werden.

4. Freiheitsentziehungen bis zu einem Monat können tageweise vollzogen werden, solche bis zu sechs Monaten in Form der Halbgefängenschaft.
5. Der Vollzug hat in einer Einrichtung für Jugendliche zu erfolgen, die geeignet ist, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern.

Sie muss über eine Ausstattung verfügen, die dem Jugendlichen den Beginn oder den Abschluss einer Ausbildung ermöglicht, sofern die Fortsetzung des Schulbesuchs, einer Lehre oder einer Erwerbstätigkeit ausserhalb der Einrichtung nicht in Betracht kommt.

6. In allen Fällen sind eine auf die Persönlichkeit abgestimmte erzieherische Betreuung sowie die Vorbereitung und die Begleitung der sozialen Eingliederung nach der Entlassung zu gewährleisten.

---

1) SR 311.0

Eine therapeutische Behandlung ist sicherzustellen, sofern der Jugendliche ihrer bedarf und für sie zugänglich ist.

7. Dauert die Freiheitsentziehung länger als einen Monat, ist eine geeignete, von der Einrichtung unabhängige Person zu bestimmen, die den Jugendlichen begleitet und sein Interesse wahrnimmt.

#### **Art. 27                    Bedingte Entlassung**

1. Hat der Jugendliche die Hälfte, mindestens aber zwei Wochen im Vollzug verbracht, kann ihn die vollziehende Behörde bedingt entlassen, wenn nicht anzunehmen ist, er werde weitere Straftaten begehen; ausgenommen bleibt die tageweise vollzogene Strafe. Die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Person, welche den Jugendlichen begleitet, sind anzuhören.
2. Die zuständige Behörde setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest. Sie kann mit Weisungen verbunden werden, wie die Teilnahme an bestimmten Freizeitveranstaltungen, der Einsatz für die Wiedergutmachung des Schadens, der Verzicht auf den Besuch bestimmter Lokale oder die Enthaltung von Stoffen, die das Bewusstsein beeinträchtigen. Eine geeignete Person begleitet den Jugendlichen und erstattet der vollziehenden Behörde Bericht.
3. Begeht der Jugendliche während der Probezeit eine Straftat oder handelt er trotz förmlicher Mahnung den ihm erteilten Weisungen zuwider, verfügt die vollziehende Behörde den teilweisen oder ganzen Vollzug der Reststrafe. Der teilweise Vollzug kann nur einmal gewährt werden.

In leichten Fällen und bei begründeter Aussicht auf Bewährung sowie unter den Voraussetzungen von Artikel 8 Ziffer 1 Buchstabe b wird auf den Vollzug der Reststrafe verzichtet.

In beiden Fällen kann die Behörde die Probezeit um höchstens die Hälfte der ursprünglichen Dauer verlängern und weitere Weisungen erteilen.

Vom Vollzug der Reststrafe kann ausserdem abgesehen werden, wenn wegen der Tat eine Strafe oder eine Massnahme des Erwachsenenstrafrechts ausgesprochen wurde.

#### **Art. 28                    Verbindung von Strafen**

Das Fahrverbot kann mit jeder anderen Strafe verbunden werden, die persönliche Leistung nach Artikel 23 Ziffer 1 Absatz 2 mit Busse.

**Art. 29                    Bedingter Vollzug von Strafen**

1. Die urteilende Behörde schiebt den Vollzug eines Fahrverbots, einer Busse oder einer Freiheitsentziehung von nicht mehr als drei Jahren auf und setzt eine Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren fest, wenn nicht anzunehmen ist, der Jugendliche werde weitere Straftaten begehen.
2. Artikel 27 Ziffern 2 und 3 gilt entsprechend.

**Art. 30                    Zusammentreffen von Schutzmassnahmen und Freiheitsentziehung**

1. Die Unterbringung nach Artikel 14 geht dem Vollzug einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung voraus. Die Dauer der Unterbringung wird auf die Freiheitsentziehung angerechnet.

Wird die Unterbringung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird eine Reststrafe nicht mehr vollzogen.

Wird die Unterbringung aus einem anderen Grund aufgehoben so entscheidet die urteilende Behörde ob und wieweit eine Reststrafe noch zu vollziehen ist.

2. Der Vollzug einer ambulanten Behandlung nach Artikel 13 geht einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsentziehung von weniger als drei Jahren voraus.

Wird die ambulante Behandlung aufgehoben, weil sie ihren Zweck erreicht hat, so wird die Freiheitsentziehung nicht mehr vollzogen.

Wird die ambulante Behandlung aus einem anderen Grund aufgehoben, so entscheidet die urteilende Behörde ob eine andere Schutzmassnahme anzuordnen oder die Strafe zu vollziehen ist. Die mit der ambulanten Behandlung verbundene Freiheitsbeschränkung wird angemessen auf die Freiheitsentziehung angerechnet.

3. Trifft eine andere Schutzmassnahme mit einer Freiheitsentziehung zusammen, so kann die urteilende Behörde deren Vollzug nur aufschieben, wenn dieser den mit der Schutzmassnahme angestrebten Zielen zuwiderlaufen würde. Ziffer 2 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

**Art. 31                    Vollstreckungsverjährung**

1. Die Verjährungsfrist beträgt :

- vier Jahre für die Freiheitsentziehung von mehr als sechs Monaten;
  - zwei Jahre für alle anderen Strafen.
2. Mit dem zurückgelegten 25. Altersjahr endet der Vollzug jeder Strafe.

**VIERTER TITEL : ORGANISATION,  
VERFAHREN UND ANWENDUNG DES GESETZES**

**Art. 32            Oertliche Zuständigkeit**

1. Uebertretungen werden am Orte ihrer Begehung verfolgt. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass Schutzmassnahmen angeordnet oder geändert werden müssen, wird das Verfahren den Behörden jenes Ortes überwiesen, an dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die übrigen Straftaten werden am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Jugendlichen verfolgt. Fehlt ein solcher in der Schweiz, sind die Behörden am Ort der Begehung zuständig.

2. Eine im Ausland begangene Tat, die auch nach schweizerischem Recht strafbar ist, kann auf Ersuchen der ausländischen Behörde in der Schweiz verfolgt werden, wenn der Jugendliche hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn er Schweizer Bürger ist.

Ist er Schweizer Bürger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, sind die Behörden des Heimatortes zuständig.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden.

3. Für den Vollzug sind die Behörden am Ort der Beurteilung zuständig; vorbehalten bleiben Verwaltungsvereinbarungen und Konkordatsbestimmungen.
4. Kompetenzkonflikte zwischen den Kantonen entscheidet der Bundesrat.

**Art. 33            Verfahren**

1. Die Kantone regeln das Verfahren unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen.
2. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Verhandlungen vor gerichtlichen Instanzen sind öffentlich, wenn der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter dafür ein überwiegendes Interesse nachweisen oder das öffentliche Interesse es erfordert.

3. Der Jugendliche ist vor jeder Entscheidung persönlich anzuhören; vorbehalten bleiben Bestimmungen über spezielle Verfahren.
4. Für das Untersuchungs- und Urteilsverfahren bei Verbrechen und Vergehen können der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter die Bestellung eines amtlichen Verteidigers verlangen.

**Art. 34                    Rechtsmittel**

1. Die Kantone haben gegen Urteile und Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, ein Rechtsmittel an eine gerichtliche Instanz vorzusehen.
2. Dieses Rechtsmittel kann vom Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern ergriffen werden.
3. Hat ein Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so kann ihm diese sowohl von der ersten wie von der Rechtsmittelinstanz entzogen werden.
4. Die Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht nach Artikel 268 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege <sup>1)</sup> bleibt vorbehalten.

**Art. 35                    Strafregister, Verfolgungs- und Vollzugsakten, Rechtshilfe**

1. Die Eintragungen in das Strafregister werden von Artikel 360 Absatz 2 des Strafgesetzbuches <sup>2)</sup> bestimmt.
2. Das kantonale Recht regelt :
  - a) die Aufbewahrungsfristen für die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten;
  - b) die Voraussetzungen für die Einsichtnahme und den Kreis der zur Einsichtnahme berechtigten Stellen.
3. Die Rechtshilfe richtet sich nach den Artikeln 352 ff. des Strafgesetzbuches <sup>2)</sup>.

---

1) SR 312.0

2) SR 311.0

**Art. 36**                    **Vollzugseinrichtungen**

1. Die Kantone sind verpflichtet, die für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
2. Der Bund unterstützt und fördert :
  - a) öffentliche oder private Bestrebungen, welche das Angebot an Unterbringungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Jugendliche erweitern;
  - b) regionale Bemühungen zur Schaffung spezialisierter Einrichtungen für Jugendliche, die einer besonders intensiven pädagogisch-therapeutischen Betreuung bedürfen;
  - c) die Errichtung neuer oder die Umgestaltung bestehender Einrichtungen für den Vollzug von Freiheitsentziehungen;
  - d) den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen und Konkordaten zur zweckmässigen Verteilung der Aufgaben zwischen den Kantonen.
3. Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, in der Bund, Kantone und interessierte Organisationen vertreten sind. Diese hat insbesondere die folgenden Aufgaben :
  - a) Auswertung der durch die Kantone gesammelten Grunddaten sowie Erarbeiten von Entscheidungshilfen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgabe durch den Bund;
  - b) Stellen von Anträgen an die zuständigen Bundesbehörden zur Schliessung der Lücken im Angebot von Unterbringungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch einzelne oder mehrere Kantone.
4. Der Bundesrat kann auf Antrag der Kommission und nach Anhören der Kantone auf dem Wege der Ersatzvornahme die fehlenden Unterbringungs-, Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten unter Kostenfolge für die Kantone schaffen.

**Art. 37**                    **Vollzugskosten**

1. Der Wohnsitzkanton übernimmt die Kosten des Schutzmassnahmenvollzuges.
2. Der Kanton, dessen Behörde das Urteil gefällt hat, übernimmt :
  - a) die Kosten der Schutzmassnahmen, die an einem Jugendlichen in der Schweiz vollzogen werden, wenn er seinen Wohnsitz ausserhalb des Landes hat;

- b) die Kosten des Strafvollzuges.
3. Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen, kann er zu einem angemessenen Kostgeld verpflichtet werden.

**FÜNFTER TITEL : ERGÄNZENDE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 38            Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass von ergänzenden Bestimmungen**

Der Bundesrat ist befugt, nach Anhören der Kantone ergänzende Bestimmungen zu erlassen über :

- a) Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen;
- b) Organisation und Aufgaben der Bundeskommission sowie die Ersatzvornahme nach Artikel 36 Ziffern 3 und 4;
- c) die periodische Anpassung des Höchstbetrages der Busse an die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise (Art. 25).

**Art. 39            Aufhebung von Vorschriften des Strafgesetzbuches**